



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2018

Donnerstag, 20. September 2018

Nr. 32

Inhalt

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2017

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO)

- Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage

Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Vollzug der Wassergesetze;

- Einleiten gesammelter gereinigter Abwässer aus der Abwasserbehandlungsanlage Burgkirchen a.d. Alz der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz in die Alz
Wasserrechtsverfahren für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Nr. 31 – Az. 0132.1/1

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2017

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat mit Schreiben vom 13. September 2018 das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Altötting **mit den auf Basis „Zensus 2011“ fortgeschriebenen Einwohnerzahlen** zum Stand **31. Dezember 2017** übermittelt:

Gde.-Schlüssel	Gemeinde	Einwohner insgesamt
171111	Altötting, St	12 906
171112	Burghausen, St	18 622
171113	Burgkirchen a.d.Alz	10 367
171114	Emmerting	4 143
171115	Erlbach	1 151
171116	Feichten a.d.Alz	1 164
171117	Garching a.d.Alz	8 578
171118	Haiming	2 476
171119	Halsbach	947
171121	Kastl	2 716
171122	Kirchweidach	2 537

171123	Markt, M	2 716
171124	Mehring	2 488
171125	Neuötting, St	8 803
171126	Perach	1 253
171127	Pleiskirchen	2 463
171129	Reischach	2 595
171130	Stammham	1 005
171131	Teising	1 894
171132	Töging a.Inn, St	9 289
171133	Tüßling, M	3 279
171134	Tyrlaching	972
171135	Unterneukirchen	3 171
171137	Winhöring	4 803

Landkreis Altötting 110 338

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2017 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBI S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBI S. 156) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeiträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10 b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2019 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Altötting, 17. September 2018
Landratsamt Altötting

Sg. 51 BV2018/0466

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage
Bauherr: Frau Verena Salfer
Oderstraße 40 e, 84453 Mühldorf am Inn
Herr Florian Wiesenbauer
Oderstraße 40 e, 84453 Mühldorf am Inn
Bauort: Kastler Str. 5, 84579 Unterneukirchen
Gemarkung Unterneukirchen, Flur-Nr. 10/7

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV2018/0466 folgenden

B E S C H E I D erlassen:

Für das Bauvorhaben:

Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage

Bauherr: Frau Verena Salfer Oderstraße 40 e, 84453 Mühldorf am Inn
Herr Florian Wiesenbauer, Oderstraße 40 e, 84453 Mühldorf am Inn

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 14.09.2018 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann binnen eines Monats nach Zustellung der Genehmigung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Treten später Tatsachen auf, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem Kenntnis von den Tatsachen erlangt wird.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, Nr. 13/2007 Seite 390 GVBI, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting, Zimmer Nr. 4.01 während der Servicezeiten: (Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr; Do 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Altötting, den 14.09.2018
Landratsamt Altötting
Bauaufsicht

Bekanntmachung der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3025119383

lautend auf

**HIG Hausbau + Immobilien GmbH
Öderfeldstr. 30
84513 Töging a. Inn**

wird für kraftlos erklärt.

Altötting, 18.09.2018

Vollzug der Wassergesetze;

➤ **Einleiten gesammelter gereinigter Abwässer aus der Abwasserbehandlungsanlage Burgkirchen a.d. Alz der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz in die Alz**

Wasserrechtsverfahren für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz beantragte die Erlaubnis nach § 10 Abs. 1, § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung der Alz (Gewässer erster Ordnung) durch Einleiten gesammelter gereinigter Abwässer. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung der in der Kläranlage Burgkirchen a.d. Alz behandelten Abwässer.

Die Abwasseranlage ist eine mechanisch-biologische Kläranlage mit weitergehender Reinigung (Belebungsanlage mit getrennter Schlammbehandlung).

In der Kläranlage Burgkirchen a.d. Alz wird das Abwasser der Gemeinden Burgkirchen a.d. Alz, Kirchweidach, Halsbach sowie den Ortsteilen Bruck (Gemeinde Emmerting) und Oberschroffen (Gemeinde Unterneukirchen) gereinigt und der Alz im Bereich der Ausleitungsstrecke zugeleitet. Die Entwässerung im Einzugsgebiet erfolgt sowohl im Trennsystem als auch im Mischsystem. Der Ort Kirchweidach wurde in ein Trennsystem umgebaut. Gewerbliche Einleiter spielen eine untergeordnete Rolle. Die Bereiche Kirchweidach und Halsbach sind sehr ländlich strukturiert. In der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz finden sich einige gewerbliche Abwassereinleitungen. Das Abwasser der Deponie C der Firma Infra-Serv wird zur kommunalen Kläranlage abgeleitet.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten, insbesondere des Umfangs der beantragten Gewässerbenutzung wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Die eingereichten Planunterlagen sind vom **01.10.2018 bis 31.10.2018** während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse

www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht bereitgestellt. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 15.11.2018 schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Altötting - Umweltamt (Bahnhofstr. 13, Zimmer S 201, 84503 Altötting) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Erlaubnis / Bewilligung einzulegen, können bis 31.10.2018 schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Altötting - Umweltamt (Bahnhofstr. 13, Zimmer S 201, 84503 Altötting) Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend für die Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Altötting die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Vorhabensträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden über den Termin darüber hinaus schriftlich benachrichtigt.

Schriftliche Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Erlaubnis wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter der Adresse www.lra-aoe.de/umweltschutz-recht-und-technik/wasserrecht veröffentlicht.

Altötting, 19.09.2018
Landratsamt Altötting

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat
